

Entlassung zu unterrichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat den für den Kreis zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe den Bedarf an Arbeitskräften und dessen Veränderungen mitzuteilen.

§ 6

Den Angehörigen der bewaffneten Organe ist vor Ausscheiden aus dem Dienst entsprechend den in den bewaffneten Organen geltenden Bestimmungen die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 7

Den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, die eine Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erstmalig oder erneut aufnehmen, sind die Vergünstigungen zu gewähren, die die in die Landwirtschaft gehenden Industriearbeiter erhalten. Die vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassene Anweisung findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Minister für Volksbildung und der Minister für Arbeit und Berufsausbildung treffen nach Bedarf in Übereinstimmung mit den für die bewaffneten Organe zuständigen Ministern Maßnahmen, daß befähigte und bewährte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe für eine pädagogische Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher in Schulen oder Heimen ausgebildet werden können und nach ihrer Ausbildung eine pädagogische Tätigkeit aufnehmen. Diese Ausbildung kann verkürzt oder erlassen werden.

§ 9

Befähigte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, die vor Dienstantritt Lehrer an allgemeinbildenden Schulen oder Berufsschulen waren, sind nach Ausscheiden aus dem Dienst auf ihren Antrag bevorzugt in den Schuldienst einzustellen.

§ 10

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen mit den für die bewaffneten Organe zuständigen Ministern fest, inwieweit die in den bewaffneten Organen abgelegten Examen und Prüfungen als Examen und Prüfungen außerhalb der bewaffneten Organe anerkannt werden.

§ 11

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, werden bevorzugt zum Studium an den Hoch- und Fachschulen zugelassen. Desgleichen werden befähigte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bevorzugt in die Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten aufgenommen.

§ 12

Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe ist in dem Ort, in dem sie nach Ausscheiden aus dem Dienst eine Tätigkeit aufnehmen bzw. in den sie zurückkehren, kurzfristig geeigneter und ausreichender Wohnraum entsprechend der örtlichen Wohnraumlage zuzuweisen.

§ 13

Bescheinigt das bewaffnete Organ dem ehemaligen Angehörigen eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit, so ist diese auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem Dienst anzurechnen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung.
— Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen
und Berufskrankheiten —

Vom 14. Januar 1958

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrg. 1947 S. 92) wird zu § 19 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In § 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) In Kombinat ist für die einzelnen wirtschaftlich selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Betriebsteile, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige produzieren und ausliefern, die Unfallumlage nach den für die jeweiligen Betriebsabteilungen bzw. Betriebsteile zutreffenden Gefahrenklassen für alle in diesen Abteilungen bzw. Teilen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zu errechnen; Die Berechnung des Durchschnitts der Gefahrenklassen für das gesamte Kombinat gemäß Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Sind jedoch innerhalb der einzelnen wirtschaftlich selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Betriebsteile Produktionsabteilungen vorhanden, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige produzieren und ausliefern, so ist für die gesamte Abteilung bzw. für den gesamten Teil der Durchschnitt der Gefahrenklassen gemäß Abs. 2 zu errechnen.“

(2) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

§ 2

§ 6, erster Satz, erhält folgende Fassung:

„Gegen die Festsetzung nach § 3 Absätze 5 und 6 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung —

* 8. DB (GBl. I 1957 S. 21)